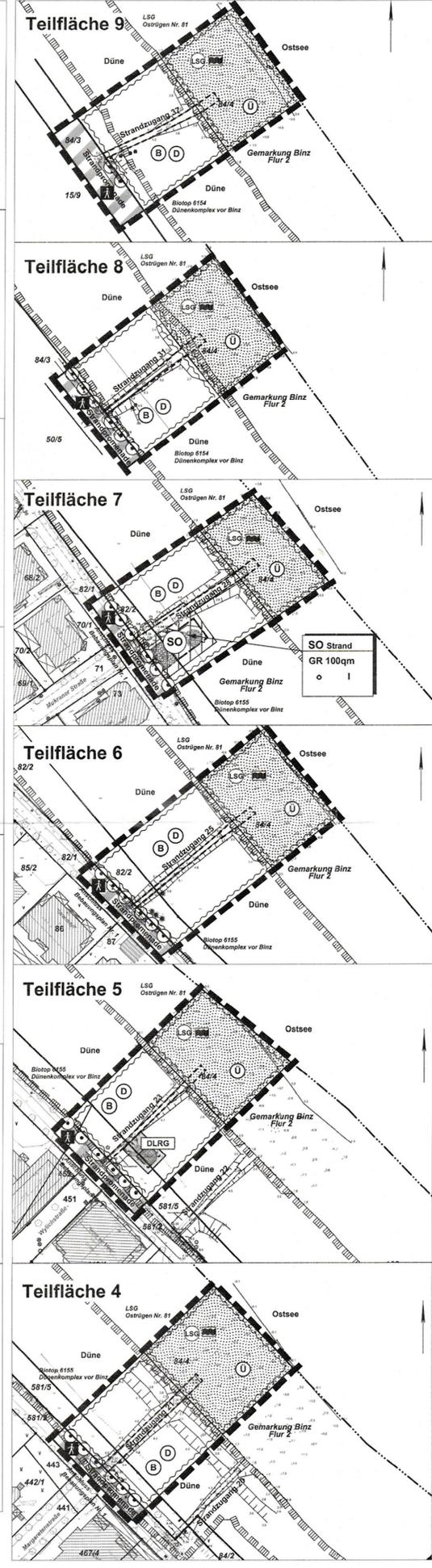


PLANZEICHNUNG (TEIL A)
Maßstab 1: 1.000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
- VERKEHRSLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNGEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- GRÜNFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ**
(§ 9 Abs. 6 BAUGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- I Planungsrechtliche Festsetzungen**
I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
SO Strand: Das Sondergebiet Strand dient der sanitären Versorgung der Grünfläche „Strand“. Zulässig sind öffentliche Sanitäranlagen sowie Anlagen der Rettungsschwimmer (DLRG).
- I.2 Grünfläche „Strand“**
öffentliche Grünfläche „Bade- und Sportstrand“: zulässig ist das saisonale Aufstellen von je Teilfläche der Planzeichnung (Teil A) einer Versorgungseinrichtung (Kiosk / Imbiss) mit einer Grundfläche von bis zu 15 qm für das Versorgungsgebäude sowie von bis zu 40 qm für einen durch Holzroste befestigten Umlauf / Terrasse. Teilfläche 1-16: Die Versorgungseinrichtung ist in einem Abstand von 5,0 m zur Düne aufzustellen (gemessen von der örtlich vorhandenen Einzäunung der Düne) sowie in einem Abstand von 2,0 m zur in der Planzeichnung (Teil A) mit Geh- und Leitungsrechten belegten Fläche.
- Teilfläche A:** Die Versorgungseinrichtung muss in einem Abstand von 5,0 m zur Grenze zum Flurstück 84/2 aufzustellen.
- I.3 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB)**
Eine bauliche Nutzung in der gekennzeichneten Fläche ist ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. April und 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig. Im Zeitraum vom 01. November bis zum 31. März eines jeden Jahres sind mit Ausnahme der flexiblen Schutzrohre jeweils sämtliche bauliche Anlagen zu entfernen.
- II Nachrichtliche Übernahmen**
II.1 Bodendenkmale
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
II.2 Denkmalbereich
Die Teilflächen 1 bis 9 liegen innerhalb Denkmalbereichs „Hauptstraße / Strandpromenade / Putzober Straße / Bahnstraße im Ostseebad Binz“, der mit Bekanntmachung der Verordnung vom 10.06.2002 in Kraft getreten ist.
II.3 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifen
Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V.
- STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ**
(§ 9 Abs. 6 BAUGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, hier: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, Leitungsrecht zugunsten der Strandnutzer
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Vermessungsmarke des Landes MV (§ 9 Abs. 6 BauGB / § 7 VermKatG MV)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.09.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 25.10.2011 erfolgt.
 - Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs am 21.02.2012 durchgeführt.
 - Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom 20.01.2012 unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert worden.
 - Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 29.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Gemeindevertretung hat am 22.09.2011 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
 - Die Öffentlichkeitbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 29 „Strandversorgung“ mit Begründung vom 06.03.2012 bis zum 05.04.2012 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 27.02.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 21.06.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 21.06.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausfertigt.
 - Die Satzung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.07.2012 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.
- Der Bebauungsplan ist am 20.07.2012 in Kraft getreten.

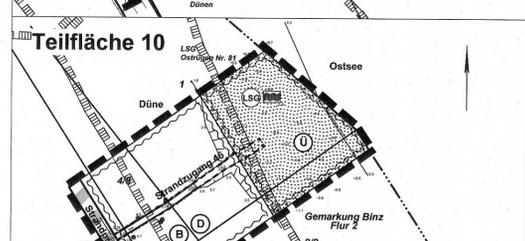
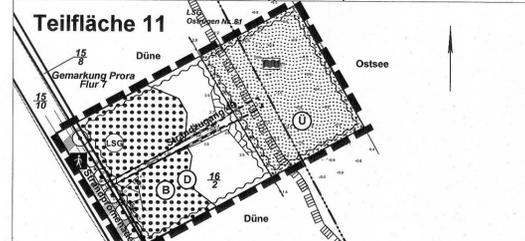
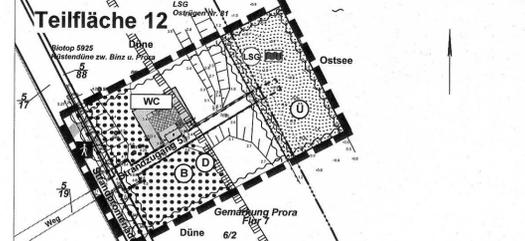
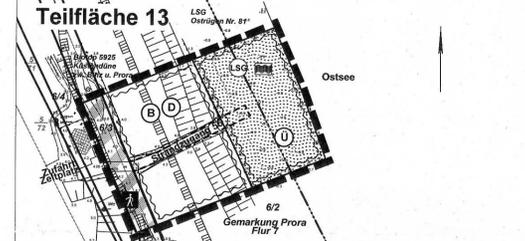
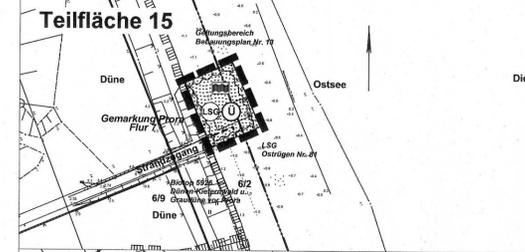
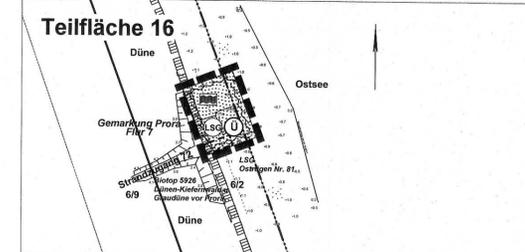
SATZUNG

über den Bebauungsplan Nr. 29 „Strandversorgung“.
Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.07.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Strandversorgung“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

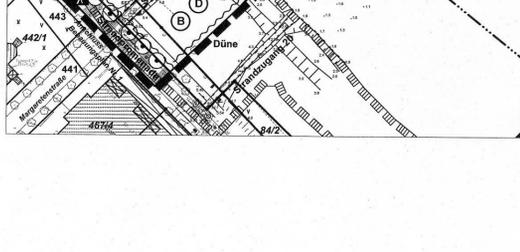
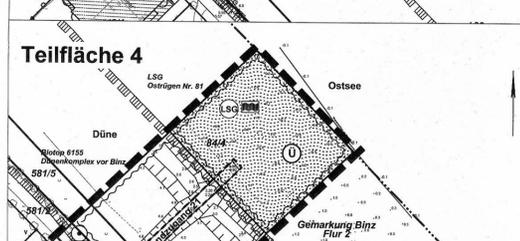
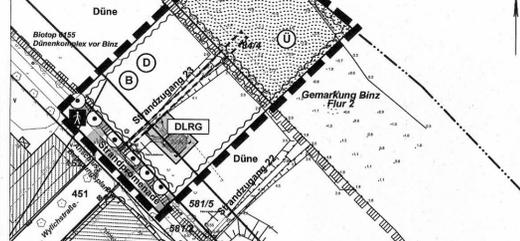
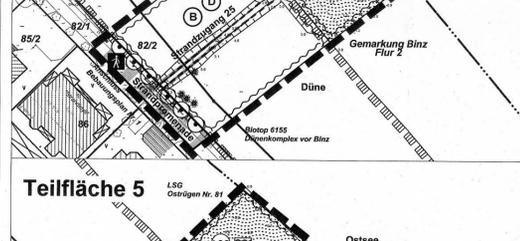
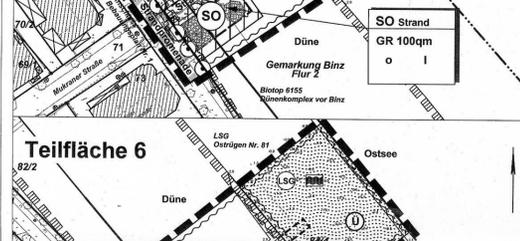
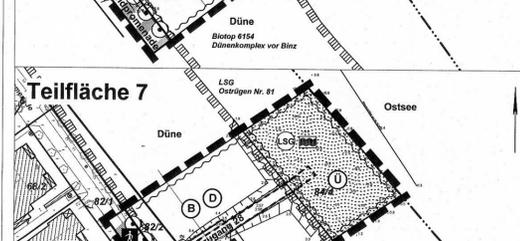
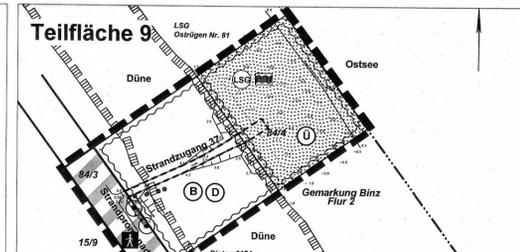


raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

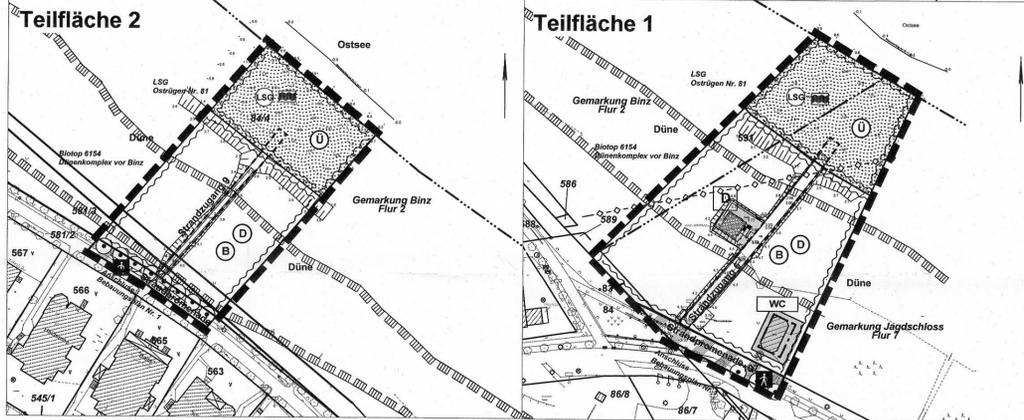
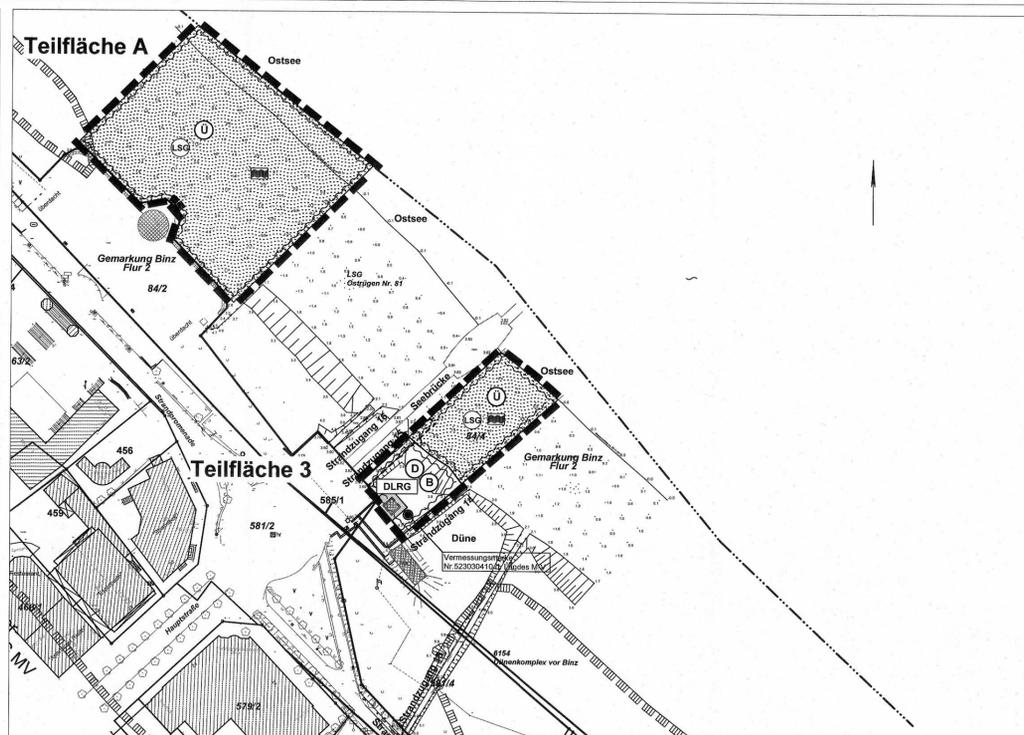
Gemeinde Ostseebad Binz
Bebauungsplan
Nr.29
"Strandversorgung"
Satzung



PLANZEICHNUNG (TEIL A)
Maßstab 1: 1.000



PLANZEICHNUNG (TEIL A)
Maßstab 1: 1.000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I Planungsrechtliche Festsetzungen
I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
SO Strand: Das Sondergebiet Strand dient der sanitären Versorgung der Grünfläche „Strand“. Zulässig sind öffentliche Sanitäranlagen sowie Anlagen der Rettungsschwimmer (DLRG).

I.2 Grünfläche „Strand“
öffentliche Grünfläche „Bade- und Sportstrand“: zulässig ist das saisonale Aufstellen von je 100qm Grundfläche der Planzeichnung (Teil A) einer Versorgungseinrichtung (Kiosk / Imbiss) mit einer Grundfläche von bis zu 15 qm für das Versorgungsgebäude sowie von bis zu 40 qm für einen durch Holzroste befestigten Umlauf / Terrasse.

I.3 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Eine bauliche Nutzung in der gekennzeichneten Fläche ist ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. April und 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig. Im Zeitraum vom 01. November bis zum 31. März eines jeden Jahres sind mit Ausnahme der flexiblen Schutzrohre jeweils sämtliche bauliche Anlagen zu entfernen.

II Nachrichtliche Übernahmen
II.1 Bodendenkmale
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

II.2 Denkmalbereich
Die Teilflächen 1 bis 8 liegen innerhalb Denkmalbereichs „Hauptstraße / Strandpromenade / Putzberger Straße / Bahnhofstraße im Ostseebad Binz“, der mit Bekanntmachung der Verordnung vom 10.06.2002 in Kraft getreten ist.

II.3 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifen
Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V.

STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt vom ...

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textliche Festsetzungen und der Begründung, am 27.07.2011 durchgeführt.

4) Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... frühzeitig nach § 4 (1) unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert.

5) Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

6) Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung vom ... bis zum ... während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr, dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

7) Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... nach § 4 (2) von der Offenlage informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

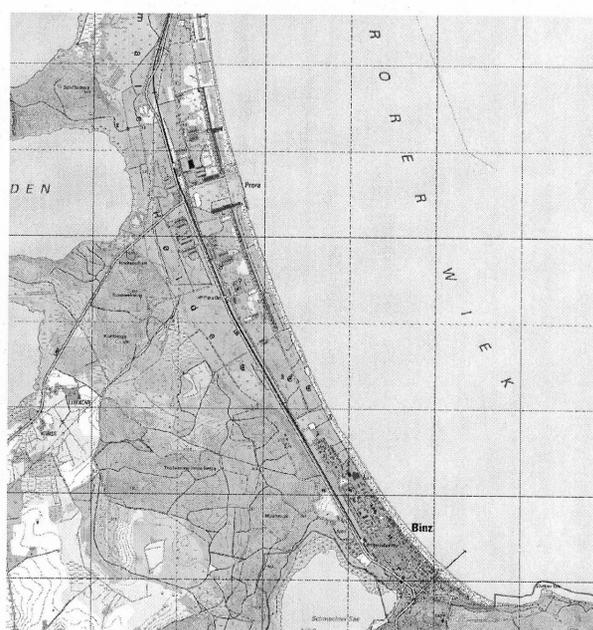
10) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

11) Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am ... in Kraft getreten.

SATZUNG

über den Bebauungsplan Nr. 29 „Strandversorgung“.
Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Strandversorgung“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
Bebauungsplan
Nr.29
"Strandversorgung"
Offenlage